Zentrum für Tiergestützte Therapie & Pädagogik
Leitung - Herr Sebastian Cramer
Eichenhain 19
21717 Fredenbeck
info@helfende-tiere.de
www.helfende-tiere.de

Helfende Tiere
ZENTRUM FÜR TIERGESTÜTZTE THERAPIE & PÄDAGOGIK

# Weiterbildungs- und Prüfungsordnung (WPO)
# „Besuchs- und Therapiebegleithunde-Team“

## §1: Zulassungsvoraussetzungen

Vorausgesetzt wird eine abgeschlossene Ausbildung oder/und abgeschlossenes Studium im pädagogischen, medizinischen, therapeutischen, pflegerischen Berufsfeld, wie z.B. ErzieherInnen, LogopädInnen, SozialpädagogInnen, ErgotherapeutInnen, KrankenpflegerInnen, AltenpflegerInnen, LehrerInnen, SozialassistentenInnen, PhysiotherapeutInnen, PsychologInnen und artverwandte Berufe.

In allen anderen Fällen entscheidet die Lehrgangsleitung.

Bei Bedarf stehen 20% der Plätze für TeilnehmerInnen zur Verfügung, die Quereinsteiger sind.

Ebenso gilt die Kursausschreibung samt der Anmelde- und Geschäftsbedingungen als Bestandteil bzw. Grundlage dieser Weiterbildungs- und Prüfungsordnung.

## §2: Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst 274 h und besteht aus folgenden Teilbereichen:

- 64 h Präsenzphasen bestehend aus Theorie und Praxisausbildung des Mensch-Hund-Teams inkl. 10 h Assistenzbesuche mit Supervision bei ausgebildeten Besuchs- und Therapiehundeteams.
- 80 h Selbststudium
- Eigenes Praxisprojekt und dazugehöriges Verfassen einer Hausarbeit: 60 h
- Therapiebegleittiertraining 60 h
- Praktische Prüfung 10 h

Jede/r TeilnehmerIn erhält am Ende der Weiterbildung eine detaillierte Bescheinigung über die besuchten Seminarmodule.

## §3: Prüfung, Nachprüfung

1. Die Prüfung umfasst einen schriftlichen Test von 90-minütiger Dauer mit Fragen aus allen Bereichen der Seminare gemäß Kursauschreibung. Zudem ist eine praktische Prüfung mit einem Tier, inkl. einer begleitenden Hausarbeit und einer im Prüfungskolloqium vorzustellenden Präsentation eines Fallbeispiels abzuhalten. Die praktische Prüfung erfolgt durch ein Prüfungsvideo zum Facharbeitsthema und die anschließende Reflexion.

2. Die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsvideo müssen bis zu den vorgegebenen Terminen (siehe Terminübersicht) fristgerecht eingereicht werden. Alle vorgegebenen Praktikumsstunden müssen bis zur Abschlussprüfung geleistet werden und im vollen Umfang dokumentiert vorliegen. Sollte ein Teil der Abschlussprüfung nicht in vollem Umfang abgelegt werden, gibt es erst wieder im Folgejahr die Möglichkeit die Prüfung abzuschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Weiterbildung auch im Folgejahr stattfindet und bedarf daher der vorherigen Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.
3. Der Prüfling legt die Prüfung vor dem Prüfungsausschuss ab.
4. Bei nicht bestehen des schriftlichen Tests, der Hausarbeit oder des Kurzreferates wird eine mündliche Überprüfung in diesem Fachbereich durch den Prüfungsausschuss erfolgen. Sollte diese nicht bestanden werden muss der jeweilige Teil nachgearbeitet werden und kann auf formlosen schriftlichen Antrag des Prüflings bis zu zweimal wiederholt werden. Die Kosten für jede weitere mündliche Nachprüfung betragen 300,-€ und sind in vollem Umfang vom Prüfling zu tragen. Die Termine hierfür müssen individuell abgestimmt werden.
5. Die praktische Prüfung kann bis zu dreimal wiederholt werden. Die Kosten hierfür ergeben sich aus der Ausschreibung des jeweiligen Kurses und sind in vollem Umfang vom Prüfling zu tragen und im Voraus zu begleichen.

## §4: Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Lehrgangsleitung und zwei weiteren Personen mit entsprechender Zusatzqualifikation tiergestützter Intervention. Vorzugsweise sind hier Personen aus dem Kreis der DozentInnen zu nehmen.
2. Gegebenenfalls werden von der Lehrgangsleitung autorisierte StellvertreterInnen mit entsprechender Qualifikation ernannt.
3. Die Gutachter der Hausarbeiten werden individuell und fachspezifisch der jeweiligen Thematik des Absolventen zugeteilt.

## §5: Zulassung zur Prüfung

1. Nachweis einer entsprechenden beruflichen Qualifikation nach §1
2. Die erfolgreiche Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen der Weiterbildung zu mindestens 80%. Bei mehr als 20% Fehlzeit können die fehlenden Inhalte im Folgejahr oder durch den Nachweis von zusätzlichen Praktikumsstunden im Umfang der versäumten Stunden nachgeholt werden.
3. Die Lehrgangsgebühr muss bis zum Prüfungstermin in vollem Umfang gezahlt worden sein.
4. Ein absolviertes und schriftlich bestätigtes Praktikum gemäß Kursausschreibung.
5. Vorliegen aller notwendigen Unterlagen zum Mensch-Hund-Team
6. Die Durchführung einer praktischen Prüfung samt eingereichter Hausarbeit.

## §6: Schriftlicher Teil der Prüfung

1. Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Entwicklung und Geschichte des Hundes
- Der Therapiebegleithund
- Der Hund in Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens, z.B. Kindergarten, Schule, Jugendhilfe, Ergotherapie, Geriatrie u.a.
- Individuelle Zielsetzungen für das Mensch-Hund-Team

- Aufbau einer hundegestützten Einheit
- Verschiedene Phasen einer tiergestützten Intervention
- Hygiene im Tiereinsatz
- Allergien und Zoonosen
- Selbsterfahrung von tiergestützten Interventionen mit dem Hund, wie z.B. Erlebnispädagogik mit dem Hund
- Der Prüfling hat aus diesen Bereichen innerhalb 90 Minuten schriftlich unter Aufsicht gestellte Fragen in verschiedenen Modellen, wie Multiple-Choice u.a. zu beantworten.

  Der Aufsichtsführende ist die Lehrgangsleitung bzw. dessen benannter Stellvertreter.

2. Die Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungs-ausschusses zu bewerten. Werden mindestens 75% der Gesamtpunktzahl erreicht, gilt der Prüfungsteil als bestanden.
3. Die Prüfungsfragen /-aufgaben sollten jährlich in Teilen verändert werden und variabel bleiben.

§7: Praktischer Teil der Prüfung

1. Der Lehrgangleiter nimmt eine individuell terminlich vereinbarte praktische Durchführung eines tiergestützten Angebotes als Online-Video des Prüflings ab.
2. Grundlage dieser Prüfung ist die Ausarbeitung der Hausarbeit, besonders Punkt 6. Dieser muss zwei Tage vor der praktischen Prüfung per Mail an weiterbildung@helfende-tiere.de geschickt werden.
3. Zeigt das eingesetzte Tier während der Prüfung in irgendeiner Situation offensives, aggressives Verhalten, gilt die Prüfung als nicht bestanden und das Tier wird von jeder weiteren Prüfung ausgeschlossen.
4. Es wird eine schriftliche Prüfungsdokumentation angefertigt und gilt als bestanden, wenn der Prüfling, in dem anschließenden Reflexionsgespräch sein methodisches Vorgehen begründen, Handlungsalternativen aufzeigen kann, das Tierverhalten benennen und erklären kann und es zu keinerlei hygienischen und sicherheitsrelevanten Aspekten gekommen ist und gemäß der gelehrten Grundlagen u. a. nach den TVT-Merkblättern, Hygieneplänen etc. gehandelt worden ist.

§8: Präsentation eines Fallbeispiels

1. In Gruppenarbeit wird anhand von vorgegebenen Fallbeispielen - unter Einhaltung aller methodisch-didaktischen Prinzipien sowie gesetzlichen Regelungen einer TGI - ein Fallbeispiel bearbeitet und präsentiert. Die Präsentation wird von mind. zwei Prüfern beurteilt.

§9: Bestehen der Prüfung

1. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden wurden.

§10: Rücktritt von der Prüfung

1. Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der Lehrgangsleitung schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die Leitung den Rücktritt, so gilt die

Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist schriftlich und nur dann zu erteilen, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

2. Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§11: Versäumnisfolgen

1. Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt seine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, hat er die Gründe hierfür unverzüglich der Prüfungskommission mitzuteilen. Genehmigt die Prüfungskommission die Versäumung des Prüfungstermins oder die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Abgabe der Aufsichtsarbeit oder die Unterbrechung der Prüfung, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
2. Wird die Genehmigung nach §11 Absatz 1 nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden.

§12: Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die Prüfungskommission kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

§13: Prüfungsunterlagen

1. Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Prüfungsniederschriften etc. 10 Jahre aufzubewahren.

§14: Erlaubniserteilung

1. Nach erfolgreich bestandener Prüfung darf der Prüfling die Zusatzqualifikation „Besuchs- und/oder Therapiebegleithunde-Team“ angeben. Die Erlaubniserteilung gilt nur für den Prüfling und ist nicht übertragbar.

§15: Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

gez. Sebastian Cramer – Leitung „Helfende Tiere“